

Charity-Staffel e.V.  
Albert-Schweitzer-Str. 14  
76698 Ubstadt-Weiher



Ubstadt-Weiher den 13. April 2009

*Beleg zur Vorlage gegenüber dem Finanzamt nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EStDV*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigt der Charity-Staffel e.V. gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EStDV:

- a. Der Verein ist durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Bruchsal vom 09.03.2009 vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung im Rahmen der Veranlagung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreit.
- b. Der Verein fördert entsprechend obiger Bescheinigung folgende Zwecke:
  1. mildtätige Zwecke nach § 53 AO und
  2. gemeinnützige Zwecke:
    - Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
    - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kultureller Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO



- c. Die durch Überweisung oder Bareinzahlungsbeleg nachgewiesene Geldzahlung wird nur als Zuwendung im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG angesehen, wenn die Überweisung oder der Bareinzahlungsbeleg im Verwendungszweck angibt, dass es sich um eine „Spende“ handeln soll. Das Wort „Spende“ ist nicht wörtlich zu benutzen, dies muss aber eindeutig aus dem Verwendungszweck hervorgehen.  
Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so stellt dieses Schreiben keinen Beleg zu Vorlage gegenüber dem Finanzamt nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EStDV dar.
- d. Eine Zuwendung, die die Kriterien nach Buchstabe c. erfüllt, wird nur für die unter Buchstabe b. genannten Zwecke verwendet.
- e. Zuwendungen im Sinne des Buchstaben d stellen Spenden im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EStDV dar; es handelt sich nicht um Mitgliedsbeiträge.

Dieser Beleg dient der Vorlage gegenüber dem Finanzamt als Nachweis gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 EStDV. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn die in Buchstabe c. genannten Kriterien an die Geldzahlung nicht erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Bräutigam

Charity-Staffel e.V.

